

VERTRAG

Art. 1

- Parteien**
- 1) Zwischen der Gemeinde Volketswil
- und
- 2) der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen sowie der Holzkorporation Brüttisellen, wird unter Vorbehalt der forstgesetzlichen Bestimmungen ein Vertrag nach Massgabe der nachstehenden Vereinbarung abgeschlossen:

Art. 2

- Vertragszweck**
- 1) Der vollamtliche Förster der Gemeinde Volketswil betreut als Revierförster auch die Waldungen von Wangen-Brüttisellen.
 - 2) Der Förster der Gemeinde Volketswil übernimmt in den Waldungen von Wangen-Brüttisellen folgende Aufgaben:
 - a. Die Forstaufsicht im privaten und öffentlichen Wald.
 - b. Die Beratung und die Anzeichnung von Holz im privaten und öffentlichen Wald.
 - c. Im Auftrag der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen und der Holzkorporation Brüttisellen:
 - Mithilfe bei Waldpflegearbeiten, Bachverbauungen, Waldwegeunterhalt und anderen forstlichen Arbeiten im Rahmen der zeitlichen Verfügbarkeit.
 - d. Auf Rechnung der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen:
 - Das Holzmessen und Erstellen der Holzlisten
 - e. Ferner im Auftrag und auf Rechnung der Waldeigentümer:
 - die Vermittlung bzw. Lieferung von Waldpflanzen
 - Vermittlung von Arbeitskräften für Waldarbeiten, wobei ortsansässigen geeigneten Interessenten den Vorrang zu geben ist

Art. 3

Kostenver- rechnung

Die Gemeinde Volketswil stellt Rechnung:

- 1) An die Holzkorporation Brüttisellen sowie die Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen vierteljährlich für die auf sie entfallenden Kosten gemäss Art. 2a bis d;
- 2) An die privaten Waldeigentümer, welche Arbeiten gemäss Art. 2e in Auftrag gegeben haben.

Art. 4

Verrech- nungsans- satz

- 1) Der Verrechnungsansatz pro Stunde wird von der Gemeinde Volketswil jährlich neu festgelegt und den betreffenden Körperschaften bis Ende Januar mitgeteilt. Er umfasst:
 - Die gesamten Lohnkosten mit Arbeitgeberbeiträgen AHV, IV, EO, ALV, Pensionskasse, Unfall- und Krankentaggeldversicherung, Beiträge an Arbeitskleider, pauschale Auto-Km-Entschädigung.
 - 10 % Zuschlag für die Verwaltungskosten der Gemeinde Volketswil.
- 2) Für die Berechnung des Stundenansatzes wird die produktive jährliche Arbeitszeit gemäss den Anstellungsbedingungen des Kantons eingesetzt, d.h. heute:

Jährliche Arbeitszeit		52 Wochen
abzüglich	Ferien	4 "
	Militär	3 "
	10 Feiertage	2 "
	Kurzabsenzen	
	Krankheit	
	Unfall	1 "
		<hr/>
Jährliche produktive Arbeitszeit		42 Wochen à 42 Std. = 1'764 Stunden

Art. 5

Ungedekte Kosten

Die durch den Verrechnungsansatz gemäss Art. 4 nicht gedeckten, durch den Förster verursachten Kosten, werden zu 1/3 durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen und zu 2/3 durch die Gemeinde Volketswil getragen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt jährlich nach Vorliegen der Betriebsabrechnung.

Art. 6

Bestellung

Jede Leistung gemäss Art. 2 (ausgenommen die Forstaufsicht) ist frühzeitig beim Revierförster des Forstreviers zu bestellen.

Art. 7

Durchführung

Der Revierförster sorgt durch möglichst weitgehende Zusammenfassung seiner Aufträge für eine rationelle Erledigung. Die Waldeigentümer müssen ihm dabei behilflich sein.

Art. 8

Termine

Die Termine für Schlaggesuche, Pflanzenbestellungen, alle Holzsortimente, welche durch den Förster vermittelt werden sollen, müssen unbedingt eingehalten werden. Die Waldeigentümer werden jeweils vom Revierförster rechtzeitig informiert.

Art. 9

Rechte und Pflichten

- 1) Für den Förster sind dieser Vertrag, die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Volketswil, die Stellenbeschreibung und die Dienstinstruktion für die Förster des Kantons Zürich massgebend.
- 2) Die erforderlichen Pläne (neuester Stand) sind dem Förster durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 10

Beanstandungen

Beanstandungen sind durch die Vorsteherschaften der beteiligten Parteien zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichtes verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Uster, der je einen zürcherischen Forstmeister und Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien bezieht. Es entscheidet endgültig. Im übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte (GS 271).

Art. 11

Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag ist seit 1. Juli 1991 in Kraft. Er gilt für vier Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um vier Jahre, sofern er nicht durch eine Partei ein Jahr vorher durch eingeschriebenen Brief gekündigt wurde.

Die heute beschlossenen Aenderungen betreffen lediglich Art. 2d und e sowie Art. 3.

Volketswil, 10. August 1993

GEMEINDERAT VOLKETSWIL
Gemeindepräsident:

J. Meyer

Gemeindeschreiber:

i. V. M. Müller

Wangen-Brüttisellen, 24. AUG. 1993

(GRBV. 28.6.93)

GEMEINDERAT WANGEN-BRÜTTISELLEN
Gemeindepräsident:

[Signature]

Gemeindeschreiber:

[Signature]

Brüttisellen, 20. SEP. 1993

HOLZKORPORATION BRÜTTISELLEN
Präsident:

F. Vattermüller

Aktuar:

J. Bieri